

Entschädigungsortsgesetz (EOG)

Ausgabeart	Kontengliederung gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 2 EOG	Ausführungsbestimmungen zur Haushalts- und Wirtschaftsführung der Fraktionen nach § 15 Abs. 1 des Entschädigungsortsgesetzes	Handlungsempfehlung	Veränderung/Bemerkungen
Bewirtung von Gästen bzw. fraktionsfremden Personen/Fraktionsmitglieder	Buchstabe g) Repräsentation, Bewirtungen, Geschenke,	<u>Teil B) Nr. 9 Bewirtung</u> • Repräsentationen und Bewirtungen (auch Neujahrsempfänge) • Bewirtungen aus Fraktionsmitteln müssen belegt sein	Zulässig	Bewirtung von Fraktionsmitgliedern müssen belegt sein
Bürobedarf und laufender Geschäftsbetrieb	Buchstabe f) Ausgaben des laufenden Geschäftsbetriebes,	<u>Teil B) Nr. 7 Ausgaben des laufenden Geschäftsbetriebes</u> • z. B. Beschaffung von Kopierpapier, Umschlägen, Ordnern, Druckerpatronen, Arbeitskalendern, Kugelschreibern	Zulässig	
Erfrischungen	Buchstabe g) Repräsentation, Bewirtungen, Geschenke,	<u>Teil B) Nr. 9 Bewirtung</u> • für Sitzungen, die voraussichtlich länger dauern	Zulässig	Beleg muss vorhanden sein
Fraktionsreisen	Buchstabe h) Reisekosten einschließlich der Kosten für die Benutzung von Kraftfahrzeugen,	<u>Teil B) Nr. 11 Reisekosten/Fraktionsreisen</u> • anerkannt wird eine Fraktionsreise pro Jahr, sofern die Reise einen Bezug zur Fraktionsarbeit aufweist • eine angemessene anteilige private Finanzierung (mindestens 25 % der Gesamtkosten) muss vorhanden sein • siehe „Reise- und Fahrtkosten“	Zulässig	
Geschenke	Buchstabe g) Repräsentation, Bewirtungen, Geschenke,	<u>Teil B) Nr. 10 Geschenke/Spenden</u> • Für Einladungen zu repräsentativen Veranstaltungen und Jubiläen von gemeinnützigen Vereinen und ähnlichen Einrichtungen. • Anlässlich des Ausscheidens von Behördenpersonal in herausgehobener Position. • Für Personen oder Gruppen, die zu Weihnachten oder Silvester für die Allgemeinheit tätig sind. • Der Zweck ist auf den Belegen anzugeben. • Geschenke an Mitarbeiter sowie Personen aufgrund ihrer Mitgliedschaft in einer Partei sind nicht zulässig.	Beschränkt zulässig	
Gesellige Veranstaltungen ohne Außenwirkung/ mit Außenwirkung bzw. Fraktionsbezug s. Bewirtung	-	<u>Teil B) Nr. 6 Öffentlichkeitsarbeit</u> • kein konkreter Bezug zu den Fraktionsaufgaben • dienen nicht der Repräsentation nach außen bzw. der Öffentlichkeitsarbeit der Fraktionen	Nicht zulässig	wenn keine Außenwirkung vorhanden ist--> nicht zulässig
Investitionen	Buchstabe j) Ausgaben für Investitionen sowie	<u>Teil B) Nr. 13 Investitionen und sonstige Ausgaben</u> • Bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen bis einschließlich netto 1.000,00 € kann auf die Einholung von Vergleichsangeboten verzichtet werden (Direktauftrag). Ein Verzicht hierauf ist intern zu vermerken und zu begründen (§ 5 Brem. Tarifreue- und Vergabegesetz, TTVG, i. V. m. § 14 Unterschwellenvergabeordnung, UVgO). • Bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen zwischen netto 1.000,00 € und netto 50.000,00 € ist die Heranziehung von drei Angeboten erforderlich (§ 5 (1) und § 7 TTVG) i. V. m. der UVgO). • Bei Aufträgen zwischen netto 1.000,00 € und netto 50.000 € kann in begründeten Ausnahmefällen auf die Einholung von drei Angeboten verzichtet werden (§ 5 TTVG). • Die weiteren vergaberechtlichen Bestimmungen sind zu beachten. Dazu gehören auch die Prinzipien der Nichtdiskriminierung und Transparenz. • Für einen fairen und lautereren Wettbewerb ist zu sorgen.	Zulässig	

Klausurtagungen	Buchstabe b) Ausgaben für Veranstaltungen,	<u>Teil B) Nr. 9 Bewirtung</u> • Bewirtungen im sparsamen Umfang, sofern der Fraktionsvorsitz eingeladen hat (siehe auch "Reise- und Fahrtkosten").	Beschränkt zulässig	
Kränze bei Trauerfällen	Buchstabe g) Repräsentation, Bewirtungen, Geschenke,	<u>Teil B) Nr. 8 Traueranzeigen und Trauerkränze</u> • siehe „Trauerkränze“	Beschränkt zulässig	Gedenkkränze
Miete und Mietnebenkosten	Buchstabe i) Mietkosten für angemietete Geschäftsräume einschließlich Bewirtschaftungskosten,	<u>Teil B) Nr. 12 Miet- und Nebenkosten</u> • Bei gemeinsamer Nutzung von Räumen durch Fraktion und Partei ist eine schriftliche Vereinbarung erforderlich, aus der sich die Aufteilung der Miet- und Nebenkosten ergibt.	Zulässig	
Mobiltelefon / Handy	Buchstabe j) Ausgaben für Investitionen sowie	<u>Teil B) Nr. 13 Investitionen und sonstige Ausgaben und Teil B) Nr. 7 Ausgaben den laufenden Geschäftsbetriebes</u> • siehe "Investitionen" und "Telekommunikationskosten"	Zulässig	
Öffentlichkeitsarbeit	Buchstabe e) Ausgaben für die Öffentlichkeitsarbeit,	<u>Teil B) Nr. 6 Öffentlichkeitsarbeit</u> • für Aktivitäten, die in der Stadtverordnetenversammlung bzw. den Ausschüssen vor- oder nachbereitet werden, • wenn öffentlich und gegenüber dem Bürger berichtet werden soll, • für Stellungnahmen zu der politisch relevanten Arbeit des Magistrats oder Institutionen, an denen die Stadt beteiligt ist, • wenn eine öffentliche Meinungsbildung zu tagespolitischer Aktualität notwendig ist. • Bei Veranstaltungen einer Fraktion oder bei der Teilnahme von Mitgliedern einer Fraktion an gesellschaftlichen oder anderen Veranstaltungen ist auf den Belegen zu dokumentieren, warum die Veranstaltung oder die Teilnahme für die Arbeit der Fraktion erforderlich war. • Eine alleinige Erhebung des voraussichtlichen Wahlverhaltens aus Haushaltsmitteln ist unzulässig. • Für die Teilnahme von Mitgliedern einer Fraktion an Veranstaltungen aufgrund vorangegangener Einladungen (zusätzliche Kostenübernahme für maximal eine Begleitperson), • Werbematerial jeglicher Art • Zulässige Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit können erstattet werden, wenn Dokumentationen vorliegen. • Soweit Veranstaltungen oder Werbematerialien sowohl Fraktions- als auch Parteiinteressen dienen, tragen beide die Kosten jeweils zur Hälfte. • Grundsätzlich können die Fraktionen ihre Öffentlichkeitsarbeit bis sechs Wochen vor dem Wahltag in derselben Art und Weise ihrer bisherigen Öffentlichkeitsarbeit fortsetzen	Beschränkt zulässig	
Parkgebühren	Buchstabe h) Reisekosten einschließlich der Kosten für die Benutzung von Kraftfahrzeugen,	<u>Teil B) Nr. 11 Reisekosten/Fraktionsreisen</u> • siehe „Reise- und Fahrtkosten“	Beschränkt zulässig	
PC/Hardware	Buchstabe j) Ausgaben für Investitionen sowie	<u>Teil B) Nr. 13 Investitionen und sonstige Ausgaben</u> • siehe "Investitionen"	Zulässig	
Personalausgaben	Buchstabe a) Summe der Personalausgaben für Beschäftigte der Fraktion,	<u>Teil B) Nr. 5 Personalausgaben</u> • Kosten für an Dritte vergebene Lohnbuchhaltungen • Es ist eine Untergliederung der Personalausgaben in Lohnkosten und Lohnnebenkosten vorzunehmen.	Zulässig	schriftliche Vereinbarung über "gemeinsamer Nutzung"
Prüfung der Jahresrechnung	Buchstabe c) Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten,	<u>Teil A) Nr. 2 Rechnungslegung</u> • Kosten des Steuerberaters/Wirtschaftsprüfers	Zulässig	

Porto	Buchstabe f) Ausgaben des laufenden Geschäftsbetriebes,	<u>Teil B) Nr. 7 Ausgaben des laufenden Geschäftsbetriebes</u> • siehe „Bürobedarf“	Zulässig
Rechtsberatung/Rechtsvertretung/ Rechtsgutachten	Buchstabe c) Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten,	• nur in kommunalverfassungsrechtlichen Angelegenheiten • im Einzelfall bei Bezug zur Fraktionsarbeit	Beschränkt zulässig
Reise- und Fahrtkosten	Buchstabe h) Reisekosten einschließlich der Kosten für die Benutzung von Kraftfahrzeugen,	<u>Teil B) Nr. 11 Reisekosten/Fraktionsreisen</u> • Innerhalb und außerhalb von Bremerhaven, soweit sie mit dem Grundsatz der aufgabenbezogenen und sparsamen Mittelverwendung vereinbar sind. • Arbeits- und Klausurtagungen außerhalb von Bremerhaven sind mit dem Grundsatz der aufgabenbezogenen und sparsamen Mittelverwendung vereinbar. • Entferntere Fraktionsreisen sind zulässig, wenn sie einen Bezug zur Fraktionsarbeit aufweisen, eine angemessene private Anteilsfinanzierung stattfindet und sie nicht häufiger als einmal je Wahlperiode stattfinden. • Die Notwendigkeit einer entfernteren Reise ist schriftlich zu begründen. • Eine „entferntere Reise“ kann angenommen werden bei einer Entfernung von mindestens 30 Kilometern. Die angemessene private Anteilsfinanzierung soll mindestens 25 % der Gesamtkosten der Fraktionsreise betragen. • Das Bremische Reisekostenrecht ist anzuwenden. • Wird der Höchstsatz für Übernachtungskosten bei Dienstreisen aus-nahmsweise überschritten, ist dieses schriftlich zu begründen. Bei fehlender Begründung erfolgt eine Abrechnung nach den gesetzlichen Regelungen.	Zulässig
Repräsentation	Buchstabe b) Ausgaben für Veranstaltungen, und e) Ausgaben für die Öffentlichkeitsarbeit,	<u>Teil B) Nr. 6 Öffentlichkeitsarbeit</u> • Bei Veranstaltungen einer Fraktion oder bei der Teilnahme von Mitgliedern einer Fraktion an gesellschaftlichen oder anderen Veranstaltungen ist auf den Belegen zu dokumentieren, warum die Veranstaltung oder die Teilnahme für die Arbeit der Fraktion erforderlich war. • siehe auch „Öffentlichkeitsarbeit“ und „Veranstaltungen“	Zulässig
Spenden	Buchstabe g) Repräsentation, Bewirtungen, Geschenke,	<u>Teil B) Nr. 10 Geschenke/Spenden</u> • Nur soweit sie aufgrund von Einladungen zu repräsentativen Veranstaltungen und Jubiläen von gemeinnützigen Vereinen und ähnlichen Einrichtungen erfolgen. • Grundsätzlich sind Spenden aus Fraktionsmitteln unzulässig.	Beschränkt zulässig
Telekommunikationskosten	Buchstabe f) Ausgaben des laufenden Geschäftsbetriebes,	<u>Teil B) Nr. 7 Ausgaben des laufenden Geschäftsbetriebes</u> • Telefonkosten, Rundfunkgebühren und Internetanschlüsse für das Fraktionsbüro • Für die Fraktionen können die Kosten für maximal drei Handys und für die Gruppen die Kosten von einem Handy übernommen werden.	Zulässig
Traueranzeigen	Buchstabe g) Repräsentation, Bewirtungen, Geschenke,	<u>Teil B) Nr. 8 Traueranzeigen und Trauerkränze</u> • siehe "Trauerkränze"	Beschränkt zulässig
Trauerkränze	Buchstabe g) Repräsentation, Bewirtungen, Geschenke,	<u>Teil B) Nr. 8 Traueranzeigen und Trauerkränze</u> • Bei Trauerkränzen zu öffentlichen Anlässen ist eine hälftige Kostenteilung zwischen Fraktion und Partei vorzunehmen. • Ausgenommen von einer Pflicht zur Kostenstellung sind Trauerkränze zum Volkstrauertag sowie zur Gedenkveranstaltung zum Ende des 2. Weltkrieges oder ähnliches • Ausgaben für Kränze und Anzeigen bei Trauerfällen für (ehemalige) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sowie für honoräre Personen der Stadt sind grundsätzlich zulässig, wenn dies innerhalb der Fraktion für notwendig erachtet und dokumentiert wird.	Beschränkt zulässig
Veranstaltungen	Buchstabe b) Ausgaben für Veranstaltungen,	<u>Teil B) Nr. 6 Öffentlichkeitsarbeit</u> • im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Fraktion (u. a. öffentliche Fraktionsanhörungen, Arbeitstagungen) • Bei Veranstaltung der Fraktion oder Teilnahme an gesellschaftlichen oder anderen Veranstaltungen haben die Abrechnungsbelege eindeutig Aufschluss über Art und Notwendigkeit für die Arbeit der Fraktion zu geben. • Soweit Veranstaltungen oder Werbematerialien sowohl Fraktions- als auch Parteiinteressen dienen, tragen beide die Kosten jeweils zur Hälfte. • siehe dazu auch "Öffentlichkeitsarbeit"	Beschränkt zulässig